

Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)

Entwurf

(Bezug von nicht biometrischen Identitätskarten bei Wohnsitzgemeinden)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 4. Februar 2011¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Februar 2011²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 2001³ über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2^{ter} zweiter Satz

^{2ter} ... Er stellt sicher, dass auch eine Identitätskarte ohne Chip beantragt werden kann.

Art. 4a Anträge auf Identitätskarten bei Wohnsitzgemeinden

¹ Die Kantone können die Wohnsitzgemeinden ermächtigen, Anträge auf die Ausstellung von Identitätskarten ohne Chip entgegenzunehmen. In diesem Fall ist die von den Kantonen bezeichnete verantwortliche Stelle gemäss Artikel 4 Absatz 1 die ausstellende Behörde, die verantwortlich für die Prüfung und Bearbeitung dieser Anträge ist.

² Der Bundesrat kann die Kantone ermächtigen, auch für die Entgegennahme von Anträgen für andere Typen von Identitätskarten die Wohnsitzgemeinden zu bezeichnen.

¹ BBl **2011** 2277

² BBl **2011** 2291

³ SR **143.1**

Art. 5 Abs. 2 Bst. b und d (neu)

² Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zum Antrags- und Ausstellungsverfahren, namentlich betreffend:

- b. die Anforderungen an die ausstellenden Behörden und, was die Beantragung von Identitätskarten betrifft, die Anforderungen an die Wohnsitzgemeinden;
- d. die Art und Weise der Entgegennahme, die Bearbeitung und die Weiterleitung von Anträgen für Identitätskarten, die bei den Wohnsitzgemeinden eingereicht werden.

Art. 6 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Die Wohnsitzgemeinden prüfen die Anträge für Identitätskarten, einschliesslich der geltend gemachten Identität, und leiten diese an die ausstellende Behörde des Kantons weiter.

^{1bis} Die ausstellende Behörde prüft, ob die Angaben auf den bei ihr eingegangenen und von ihr entgegengenommenen Anträgen korrekt und vollständig sind, und überprüft die geltend gemachte Identität.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2012 in Kraft. Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.